

# STADT WINTERBERG

## Bebauungsplan Nr. 15 „KUNSTEISBAHN BOB + RODEL“

### 6.ÄNDERUNG

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

### Begründung:

#### 1. Vorbemerkung, Ziel u. Zweck der Änderungsplanung:

Die Stadt Winterberg, als ein landschaftsorientierter Freizeit- und Erholungsschwerpunkt, ist bemüht ihre Attraktivität im Hinblick auf die Ganzjahreserholung zu steigern. Der Bereich um die Bob- und Rodelbahn dient der freizeit- und sportorientierten Erholung.

Der Sportstättenbetreiber (die Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH/Bob- und Rodelbahn) plant nunmehr für die eisfreie Zeit des Jahres (ca. März bis Oktober) den Einsatz von Sommerbobs innerhalb des Betonbauwerkes Bob- und Rodelbahn. Die Gremien der Stadt Winterberg haben sich mit der Problematik einer Ganzjahresnutzung des Bobbahnbauwerkes und Bobbahngeländes im Februar 1998 befasst, beraten und beschlossen, durch die 6. Änderung des rechtskräftigen B-Planes Nr. 15 dahingehend zu ändern:

*„dass im Plangebiet künftig alle Aktivitäten, die der Freizeitgestaltung, der Erholung und der Sportnutzung dienen, ganzjährig möglich sind (Bahngelände inkl. der Betonrinne)“.*

Zur Realisierung dieses Planungszieles hat die Stadt Winterberg die Durchführung des 6. B-Planänderungsverfahrens veranlasst.

#### 2. Festsetzungsinhalt der 9. B-Planänderung:

Durch die seit 29.03.1996 rechtskräftige 4. B-Planänderung ist die Zulässigkeit der Bob- und Rodelbahnanlage einschl. der Mountainbikeanlage und Klettersport planungsrechtlich für das SO<sup>1</sup>-Gebiet festgesetzt. Nunmehr werden durch die 6. B-Planänderung die Zulässigkeiten im SO<sup>1</sup>-Gebiet um die Festsetzung erweitert, dass auch Anlagen und Aktivitäten, die der Freizeitgestaltung, der Erholung und der Sportnutzung dienen, ganzjährig zulässig sind. Rechtsgrundlagen für diese Festsetzungen sind §11 BauNVO (SO = Sondergebiet) und §9 Abs. 1 BauGB. Die Erweiterung/Ergänzung der Zulässigkeitsregelungen im SO<sup>1</sup>-Gebiet sind wegen ihrer besonderen multifunktionalen Nutzung nur auf den unmittelbaren Bereich des Bobbahngeländes bestimmt.

Da durch die Sommerbobnutzung im Bereich des angrenzenden Wohngebietes „Am Schneil“ Geräuscheinwirkungen vermutet werden, wurde von dem Sportstättenbetreiber (die Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH/Bob- und Rodelbahn) eine schalltechnische Untersuchung zum Einsatz von Sommerbobs auf der Bob- und Rodelbahn Winterberg in Auftrag gegeben. Der TÜV Rheinland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Abt. Immissionsschutz/Lärmschutz in Köln, hat mit Datum vom 16.08.1999 ein Immissionsgutachten erstellt (TÜV-Bericht Nr.: 933/720 909/01); nachfolgend wird das Untersuchungsergebnis auszugsweise wiedergeben:

*„Im vorliegenden Gutachten wurde die Sportgeräuschsituation für eine geplante Nutzung der Bob- und Rodelbahn Winterberg mit Sommerbob untersucht.“*

*Für drei charakteristische Immissionsorte wurden die Beurteilungspegel durch den Sommerbobbetrieb gemäß 18. BimSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung [2] für verschiedene Nutzungszeiten auf der Basis von Geräuschemessungen ermittelt. Danach wird der innerhalb von Ruhezeiten für WA-Gebiete geltende Immissionsrichtwert von 50 dB(A) sonntags in der Ruhezeit von 13 – 15 Uhr um bis zu 3 dB überschritten. Zu sonstigen Beurteilungszeiträumen (werktags, samstags, sonntags außerhalb der Ruhezeiten) wird der dann geltende Immissionsrichtwert eingehalten.“*

*Somit kann unter Beachtung einer fahrfreien Zeit an Sonntagen zwischen 13 und 15 Uhr der Sommerbobbetrieb aus schalltechnischer Sicht wie geplant realisiert werden.“*

Der v.g. Schalltechnische Untersuchungsbericht vom 16.08.1999, 19 Seiten, zum Einsatz von Sommerbobs auf der Bob- und Rodelbahn in Winterberg Hochsauerland ist als **Anlage 1** dieser Begründung beigefügt.

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 26.03.1990 rechtskräftig geänderten B-Plan Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob + Rodel“ einschließlich der Gestaltungsvorschriften.

Die Umsetzung/Verwirklichung der 6. B-Planänderung des B-Planes Nr. 15 Kunsteisbahn Bob + Rodel“ lässt keinen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten (§ 1a Abs. 2 BauGB).

### **3. Beteiligung:**

Diese 6. B-Planänderung wird im Rahmen einer Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt - allgemeines Offenlegungsverfahren - . Während der öffentlichen Auslegung dieses B-Planänderungsentwurfes wird den betroffenen/interessierten Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange (TöB) die Möglichkeit eingeräumt bzw. gegeben, in der monatlichen Auslegungsfrist Anregungen vorbringen zu können.

Die städtischen Gremien haben festgestellt, dass sich die beabsichtigte 6. B-Planänderung auf das gesamte Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt. Aus diesem Grunde wird auf die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der TöB gem. §4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Die öffentliche Auslegung des 6- B-Planänderungsentwurfes –gem. § 3 (2) BauGB- erfolgte, nach ortsüblicher Bekanntmachung, in der Zeit vom 20.11.2000 bis 19.12.2000 im Rathaus der Stadt Winterberg. ~~Der~~ nach § 4 (1) BauGB zu beteiligenden Trägern öffentl. Belange (TöB) wurden von Seiten der Verwaltung der B-Planänderungsentwurf samt Begründung zugesandt.

Von Seiten der TöB's hat das Staatl. Umweltamt Lippstadt eine Stellungnahme mit dem Inhalt abgegeben, dass gegen die B-Planänderung keine Bedenken bestehen. Das StUA regt an die Schallimmissionsbetrachtung unter Anwendung des „Freizeitrunderlasses“ vom 11.10.1997 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu bewerten.

### **4. Wesentliche Auswirkungen:**

Diese B-Planänderung regelt planungsrechtlich die absehbaren Erfordernisse für die Umsetzung der unter Ziffern 1. und 2. genannten städtebaulichen Ziele. Durch die Aufstellung und Verwirklichung dieser B-Planänderung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der bisher im und in der Umgebung des Plangebietes wohnenden u./o. arbeitenden Menschen erkennbar. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind durch diese B-Planänderung nicht zu erwarten. Zusätzliche Erschließungsanlagen/-kosten entstehen durch diese B-Planänderung nicht. Die Beseitigung der anfallenden Abwässer erfolgt durch die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation mit den städtischen Abwasserbehandlungsanlagen. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Sondergebietes dem Boden zur Versickerung direkt zugeführt. Das Sondergebiet des B-Planes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob + Rodel“ ist ausreichend mit PKW- und Omnibus Stellplätzen versehen, sodass kein weiterer Stellplatzbedarf erkennbar ist.

Winterberg-Siedlinghausen im Oktober 2000 und Januar 2001



Gerlach + Schmidt GbR